

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Auftraggeber:



Gemeinde Rammingen
Rathausgasse 7
89129 Rammingen

Anerkannt:

Rammingen, den 03.12.2025

.....
Bürgermeister Christian Weber

Projektleitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin

Bearbeitung: Marie Mairhörmann, B. Sc. Biologie

Bearbeiter:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 03.12.2025

.....
Janina Emendörfer



1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Rammingen möchte mit dem Bebauungsplan „Breite 2. Änderung“ der Firma Henle Baumaschinenteknik die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Firmengeländes geben. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche sowie einen bewachsenen Erdhügel.

Durch die Umsetzung der Planungen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit des Artenschutzes wurde die vorliegende Einschätzung nach § 44 BNatSchG erstellt.

2. METHODIK

Um eine Aussage über das Vorkommen von Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treffen zu können, wurde auf der Vorhabenfläche eine Relevanzbegehung vorgenommen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Bedingungen der Relevanzbegehung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
06.11.2025	10:00 – 11:00 Uhr	3°C	Stark neblig

Bei der Begehung wurde das gesamte Plangebiet inklusive der angrenzenden Flächen/Gewanne begangen und eine Biooptypenkartierung vorgenommen. Dabei wurde auf geeignete Habitatstrukturen möglicherweise betroffener Tierarten geachtet, soweit erkennbar. Dies umfasst die Suche nach Vogelnestern, Baumhöhlen, die Aufnahme geeigneter Sonnplätze und Überwinterungshabitate von Reptilien und geeigneter Laich- und Überwinterungshabitate von Amphibien, die Aufnahme der Vegetation in Hinblick auf Futterpflanzen von Schmetterlingen, die Erfassung von Bibernagespuren und -burgen und ähnlichen Auffälligkeiten.

Auf Grundlage der vorgenannten Erfassung wurde die allgemeine Eignung des Plangebiets und der angrenzenden Gewanne als Lebensraum für die verschiedenen nach FFH-Richtlinie Anhang IV oder Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten eingeschätzt. Berücksichtigt wurden hier Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln, Vögel und Gefäßpflanzen.

Für die saP-relevanten Arten (in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten) aus der Artenliste wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft, insoweit die Arten noch nicht in der vorhergehenden Betrachtung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten Auswirkungen zu prüfen, die sich einerseits durch den Bau, andererseits durch das geplante Vorhaben ergeben können und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.



3. BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Vorhabensgebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortes Rammingen. Im Norden schließt die Fläche an das bereits vorhandene Firmengelände der Firma Henle Baumaschinentechnik an. Betroffen sind Teile des Flurstückes 206/1. Der südliche Teil des Vorhabensgebiets besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, während im Norden, direkt an das Firmengelände anschließend, ein bewachsener Erdaushub liegt. Der Erdhügel ist durch einen Zaun vom vorhandenen Firmengelände abgegrenzt und mit verschiedenen Pflanzen, wie Acker-Senf (*Sinapis arvensis*), Karden (*Dipsacus spec.*), Ampfern (*Rumex spec.*), Kletten (*Arctium spec.*) und Eselsdisteln (*Onopordum acanthium*) bewachsen. Er ist etwa 2 - 3 m hoch und 40 m lang. Entlang des Zaunes nördlich des Erdhügels wachsen verschiedene junge Weiden (*Salix spec.*), die aufgrund ihrer noch geringen Größe und des jungen Alters keine Baumhöhlen aufweisen. Im Osten sowie im Westen der Vorhabensfläche liegen landwirtschaftlich genutzte Wege. Da der Schotterweg im Osten Teil der Vorhabensfläche ist, soll in Zukunft der Weg im Westen für landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden. Die Wege grenzen die Vorhabensfläche von weiteren Ackerflächen ab. Im Süden wird die Fläche von der Straße „Breite“ begrenzt. Südöstlich dieser Straße befindet sich Siedlungsbebauung.



Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (unmaßstäblich) > hier bräuchte ich noch die neue Vorhabenfläche



4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das geplante Baugebiet, welches sich am westlichen Ortsrand von Rammingen befindet, soll zur Erweiterung der Firma Henle Baumaschinentechnik dienen.

4.1 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet.

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baumfällung, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
- Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten

5. ALLGEMEINE EIGNUNG DES VORHABENGEBIETS ALS LEBENSRAUM FÜR GESCHÜTZTE TIER- UND PFLANZENARTEN

Das Plangebiet hat eine Größe von XX m² und umfasst eine Ackerfläche sowie einen bewachsenen Erdhügel. Bei der Relevanzbegehung wurden manche der in Kap. 3 aufgeführten Habitatstrukturen aufgefunden. Die Eignung des Gebiets als Lebensraum wird wie folgt eingeschätzt:

Artengruppe Vögel: Das Plangebiet bietet mit seiner Ackerfläche und dem stark bewachsenen Erdhügel verschiedenen Vogelarten ein Nahrungshabitat. Jedoch finden diese Arten in den umliegenden Ackerflächen, sowie den verschiedenen Grünflächen und Gärten der Siedlung gleichwertige Habitate. Als Bruthabitat für Gehölz- und höhlenbrütende Arten eignet sich die Fläche nicht, da keine ausreichend starken Gehölze vorhanden sind. Sowohl der Erdhügel als auch die Ackerfläche im Süden des Vorhabensgebiets ist aufgrund der Kulissenwirkung der Siedlung und des Firmengeländes unattraktiv für Offenlandbrüter wie die Feldlerche. Jedoch bringt die Umsetzung des Vorhabens kleinräumig eine neue Kulissenwirkung mit sich, die weiter in das agrarisch genutzte Offenland hineinreicht als die bereits bestehenden Strukturen (s. Abb. 2). Insgesamt handelt es sich um 4.500 m², die an neuer Meidefläche im Offenland hinzukommen, dies ist in Abb. 2 mit der roten Schraffur dargestellt. Literaturrecherchen ergaben, dass ein



Felderchen-Revier zwischen 2 und 4 ha groß ist. Da diese geringe Fläche weniger als 1/4 eines Felderchen-Reviers entspricht, erscheint die mögliche Beeinträchtigung hier sehr gering.

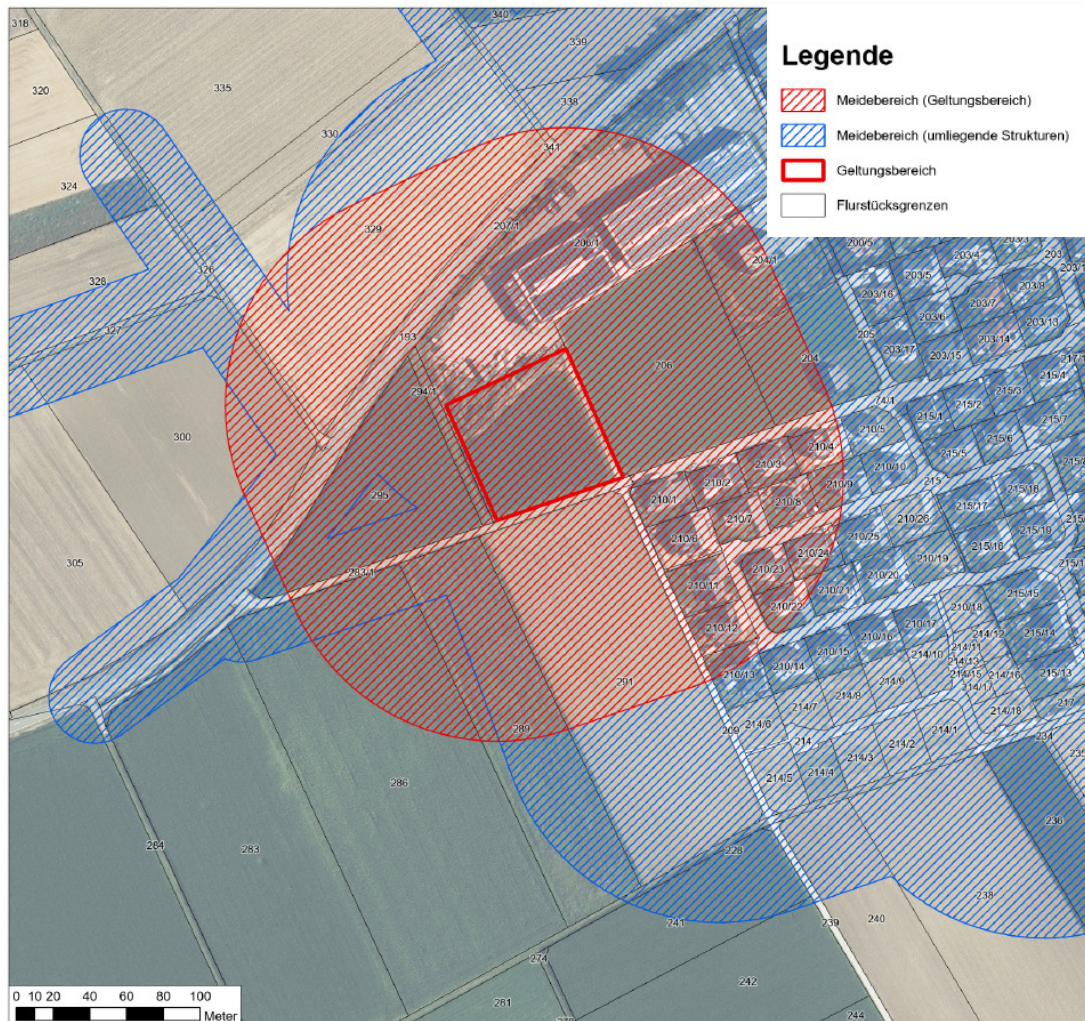


Abbildung 2: Meidekarte der Feldlerche. Blau schraffiert sind Meideabstände, die von den bereits bestehenden umliegenden Strukturen wie Gebäuden oder Straßen, ausgelöst werden; rot schraffiert ist der Meideabstand, der durch die geplante Maßnahme entsteht. Als Grundlage dienen die Meideabstände nach Schlumprecht (2016).

Um auch ohne Vogelerhebungen eine mögliche geringe Beeinträchtigung zu vermeiden, wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme vorgeschlagen. Die Gemeinde Rammingen hat für den Bebauungsplan „Klausenbauers Dorfäcker VI“ im Jahr 2022 auf dem Flst. 2079 eine 1,2 ha große CEF-Maßnahme angelegt. Hier wurde eine Ackerfläche in eine Ackerbrache umgewandelt. Von den 1,2 ha sind 0,2 ha noch nicht „verbraucht“ und könnten diesem BP zugewiesen werden.

Artengruppe Fledermäuse: Innerhalb der Vorhabensfläche wurden keine Strukturen festgestellt, die als Quartiere für Fledermäuse genutzt werden können. Die Weidenbäume entlang des Zaunes sind noch jung und weisen keine Baumhöhlen auf. Auch als Leitstruktur eignen sich der Erdhügel sowie die Weidengebüsche aufgrund ihrer geringen Höhe und der fehlenden Verbindungsachsen nicht. Von einer Kartierung kann daher abgesehen werden.



Artengruppe Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse): Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf Habitate von Arten dieser Artengruppe festgestellt werden. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der fehlenden Gehölze ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Säugetiere (ohne Fledermäuse) geeignet.

Artengruppe Reptilien: Die Ackerfläche ist als Habitat für Reptilien, aufgrund der intensiven Nutzung und dem Fehlen von Strukturelementen ungeeignet. Der begrünte Erdhügel weist ebenfalls aufgrund der dichten Begrünung und fehlender Strukturelemente wie Totholz oder verschiedener Lockersedimente keine geeigneten Habitate auf. Ebenfalls fehlen mögliche Verbindungsachsen für Arten wie die Zauneidechse, um von angrenzenden geeigneten Lebensräumen ins Vorhabengebiet zu gelangen. Eine Kartierung dieser Artengruppe wird daher als nicht notwendig erachtet.

Artengruppen Amphibien: Im Plangebiet und dessen Umgebung befinden sich keine Gewässer und somit kein potentiell Habitat für Amphibien. Daher sind Amphibien auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten und es kann von einer Kartierung dieser Artengruppe abgesehen werden.

Artengruppen Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln: Ein Vorkommen dieser Artengruppen, die auf eine dauerhafte Wasserführung angewiesen sind, wird ausgeschlossen.

Artengruppen Tag- und Nachtfalter: Aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerfläche ist hier nicht mit dem Vorkommen von Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter zu rechnen. Der Erdhügel weist eine dichte Hochstaudenflur aus nährstoffliebenden Pflanzen auf. Magere, trockenere Flächen, die einen Standort vieler relevanter Futterpflanzen darstellen, sind hier nicht vorhanden. Von einer Kartierung dieser Artengruppe kann daher abgesehen werden.

Artengruppe Käfer: Totholzreiche Bäume oder für Käfer geeignete, trockene Baumhöhlen mit Mulm wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen. Es besteht daher keine Eignung für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Käferarten.

Artengruppe Gefäßpflanzen: Nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerfläche sowie der Dominanz nährstoffliebender Pflanzen auf dem Erdhügel nicht zu erwarten.

Die Habitateignung des Plangebiets wurde zudem für jede relevante Tierart gesondert in einer Abschichtungstabelle erfasst (siehe Anhang 2).



6. FAZIT

Ein Vorkommen der in Kap. 5 behandelten Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten kann Stand heutiger Kenntnis im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Durch die geplante Bebauung wird auf einer Fläche von 0,45 ha Meideverhalten bei Offenlandbrütern ausgelöst. Um hier die mögliche Auslösung eines Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme vorgeschlagen. Für ein Brutpaar werden 0,5 ha Ackerbrache als CEF-Maßnahme notwendig, in Kombination mit Schwarzbrache etwas weniger. Da hier mit 0,45 ha kein komplettes Revier beeinträchtigt wird, kann die CEF-Maßnahme kleiner ausfallen. Die Gemeinde Rammingen verfügt auf Flst. 2079 noch über 0,2ha Ackerbrache (Ökokontofläche 11) und es wird vorgeschlagen, diese als CEF-Maßnahme für den BP Breite 2. Änderung“ heranzuziehen.

Mit Umsetzung dieser Maßnahme kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Bauvorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden. Der Steckbrief zu der Ökokontofläche ist in Anlage 3 enthalten.



7. VERWENDETE LITERATUR

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gedeon, Grüneberg, Mitschke et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Kleve.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Artensteckbriefe. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe/>. Abgerufen am 18.03.2025
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; aus: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net

Anlagen:

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Abschichtungstabelle



ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION



Abbildung 3: Blick Norden entlang des Schotterwegs. Am Ende des Weges ist das Firmengebäude zu sehen. Die Vorhabensfläche liegt links vom Weg.



Abbildung 4: Blick auf den Erdhügel. Links vom Erdhügel beginnt die Ackerfläche



Abbildung 5: Blick auf die jungen Weiden, die entlang des Zauns wachsen.



Abbildung 6: Blick nach Süden auf die Ackerfläche. Im Hintergrund ist die Siedlungsbebauung zu sehen.



Abbildung 7: Blick nach Westen auf die Oberseite des Erdhügels.



Abbildung 8: Blick nach Osten auf die Oberseite des Erdhügels.



Abbildung 9: Blick nach Osten entlang des Erdhügels. Rechts davon befindet sich die Ackerfläche.



ANLAGE 2: ABSCHICHTUNGSTABELLE